



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Abstimmungs- und Wahl- reglement

der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 3. Dezember 2019

Abstimmungs- und Wahlreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	Art. 1	Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement.
Stimmrecht	Art. 2	Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3	Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4	Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	Art. 5	<p>¹ Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Abstimmungen oder Wahlen fallen.</p> <p>² Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgelegt, dass sie in der Regel nicht auf eidgenössische oder kantonale Abstimmungen oder Wahlen fallen.</p> <p>³ Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel vier Wochen später statt.</p>
Öffnungszeiten der Urnen	Art. 6	Die Urnen sind am Abstimmungs- und Wahltag (Sonntag) wie folgt geöffnet: a) Im Hauptlokal Schüpfen von 10.00 bis 12.00 Uhr b) Im Zweiglokal Ziegelried von 10.00 bis 11.45 Uhr
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 7	<p>¹ Die Gemeindeschreiberin ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.</p> <p>² Bei Wahlen lässt sie für alle Stimmberechtigten Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.</p> <p>³ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.</p> <p>⁴ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.</p> <p>⁵ Die Kandidierenden sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidierende aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.</p>

Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Stimmrechtsausweis	Art. 8	<p>¹ Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.</p> <p>² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,c) Datum der Wahl oder Abstimmung. <p>³ Fällt der Abstimmungs- oder Wahltag auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen, kann der dafür ausgestellte Stimmrechtsausweis verwendet werden. Die Ausweise für Stimmberechtigte ohne Gemeindestimmrecht sind mit einem speziellen Aufdruck zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen. Das Begehren muss bis spätestens am Freitag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p>⁵ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.</p>
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	Art. 9	<p>¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.</p> <p>² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>
Abstimmungsbotschaft		<p>³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p>
Wahlprospekte		<p>⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde versenden lassen. Die Kosten für das Verpacken des Wahlmaterials werden von der Gemeinde weiterverrechnet.</p>
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	Art. 10	<p>Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>

Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Abstimmungs- und Wahlausschuss	Art. 11	<p>¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss sowie das Präsidium jeweils für ein Jahr. Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Personen.</p> <p>² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder bei Wahlen kann die Gemeindeverwaltung bei Bedarf den Ausschuss erweitern.</p> <p>³ Die Namen der Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses werden im Internet veröffentlicht.</p> <p>⁴ Im Stimm- und Wahlausschuss können auch Mitarbeitende der Gemeinde Schüpfen eingesetzt werden; sie gelten nicht als Mitglieder.</p>
Instruktion	Art. 12	Die Ausschussmitglieder werden jeweils am Abstimmungs- oder Wahltag vor dem Beginn der Auszählung und dem Urnendienst vom Präsidium des Ausschusses über ihre Aufgaben instruiert.
Aufgaben	Art. 13	<p>¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>² Das Präsidium des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Der Ausschuss sorgt für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen und in die Urne einlegen können.</p>
Ungültige Wahl oder Abstimmung	Art. 14	<p>¹ Nach Schluss des Abstimmungs- oder Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und informiert unverzüglich das Gemeindepräsidium. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung		<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl oder Abstimmung		<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 15	<p>¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p>

Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis

Art. 16

¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet das Präsidium des Ausschusses eine Nachzählung an.

² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).

Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 17

¹ Der Gemeindegeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und Gemeindegewahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Wahlanzeige

⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Anzeige zu.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige

Art. 18

¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.

² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus eine Untersuchung an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

Art. 19

¹ Der Ausschuss erstellt über den Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR) der Einwohnergemeinde Schüpfen

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf die Kandidierenden entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzahlen ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze je Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist vom Präsidium und dem Sekretariat des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung
Stimm- und
Wahlunterlagen

Art. 20

¹ Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigenzetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 21

¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und –wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntätige Beschwerdefrist vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungs-handlung Beschwerde zu führen.

Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

2. Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe	Art. 22	Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.
Initiativen mit Gegenvorschlag	Art. 23	<p>¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt: 1. Wollt ihr die Initiative annehmen? 2. Wollt ihr den Gegenvorschlag annehmen? 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>
Variantenabstimmung	Art. 24	<p>¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt: 1. Wollt ihr die Variante A annehmen? 2. Wollt ihr die Variante B annehmen? 3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten? Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>
Ungültige Stimmzettel	Art. 25	<p>¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p>

Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 30	<p>¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgesetzten enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidierende enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen dürfen Kandidierende nicht mehr als zweimal aufgeführt werden.</p>
Vertreter	Art. 31	<p>Die Erstunterzeichnenden der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnenden, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertretung. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	Art. 32	<p>¹ Der Gemeindegemeinschafter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der bezeichneten Vertretung des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Will die Vertretung des Wahlvorschlags die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	Art. 33	<p>¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen Personen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>² Die Gemeindegemeinschafterin hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
3b. Proporzwahlen		
Listen	Art. 34	<p>¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindegemeinschafter versieht diese mit einer Ordnungsnummer.</p>
Veröffentlichung		<p>² Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>

Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Listenverbindungen	Art. 35	<p>¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretungen miteinander verbunden werden.</p> <p>² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.</p>
Ausfüllen der Wahlzettel	Art. 36	<p>¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidierenden eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Stimmberechtigte haben die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.</p> <p>² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidierenden streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.</p> <p>³ Kandidierende können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).</p>
Ungültige Wahlzettel	Art. 37	<p>¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen von Kandidierenden enthalten,- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,- den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen,- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	Art. 38	<p>¹ Stimmen für Kandidierende, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name von Kandidierenden mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	Art. 39	<p>¹ Enthält ein Wahlzettel nach allfälligen Streichungen im Sinne von Art. 38 mehr Kandidierende, als Sitze zu besetzen sind, werden die Überzähligen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>

Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Zusatzstimmen	Art. 40	<p>¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p> <p>³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.</p>
Ermittlung	Art. 41	<p>¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Kandidatenstimmen,- die Zusatzstimmen,- die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.
Verteilzahl		<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
Erste Verteilung		<p>³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.</p>
Weitere Verteilung	Art. 42	<p>¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Verteilung in Listenverbindungen	Art. 43	<p>¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 41 Abs. 3 und Art. 42 verteilt.</p>
Gewählte und Ersatzleute	Art. 44	<p>¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>² Nicht gewählte Kandidierende sind Ersatzleute.</p>

Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Ungültige Wahlzettel	Art. 49	<p>¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidierenden enthalten,- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,- den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen,- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	Art. 50	<p>¹ Stimmen für Kandidierende, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name von Kandidierenden mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	Art. 51	<p>¹ Enthält ein Wahlzettel nach allfälligen Streichungen im Sinne von Art. 50 mehr Kandidierende, als Sitze zu besetzen sind, werden die Überzähligen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Erster Wahlgang	Art. 52	<p>¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.</p>
Absolutes Mehr		<p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>³ Erreichen zu viele Kandidierende das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>⁴ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene Kandidierende, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 54.</p>
Zweiter Wahlgang	Art. 53	<p>¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidierende das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. Wählbar sind nur Kandidierende des ersten Wahlgangs.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidierende in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p>

Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Relatives Mehr		³ Gewählt sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen.
Los	Art. 54	Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los (Art. 13. Abs. 2).
Kandidatur Gemeindepäsident	Art. 55	<p>¹ Wer für das Gemeindepresidentium kandidiert, ist gleichzeitig als Gemeinderatsmitglied vorzuschlagen.</p> <p>² Wird eine Person im Majorzverfahren für das Gemeindepresidentium, nicht aber als Gemeinderatsmitglied im Proporzverfahren gewählt, ist dasjenige Ratsmitglied auf der Parteiliste der Gemeindepresidentin mit den wenigsten Stimmen nicht gewählt.</p> <p>³ Ist niemand der Kandidierenden auf der Parteiliste der Gemeindepresidentin als Gemeinderatsmitglied gewählt worden, fällt diejenige gewählte Person aus der Gemeinderatswahl, die bei der Sitzvergabe das letzte Restmandat erhalten hat.</p> <p>⁴ Wurden alle Sitze in der ersten Verteilung vergeben, fällt diejenige gewählte Person mit der kleinsten Stimmzahl aus der Wahl, deren Liste den kleinsten Quotienten an Parteistimmen enthält. Bei gleichen Quotienten entscheidet das Los, welche Liste einen Sitz abzugeben hat.</p> <p>⁵ Gemeinderatsmitglieder mit 12 oder mehr Jahren Amtszeit, die für das Gemeindepresidentium kandidieren, sind einzig im Majorzverfahren zur Wahl vorzuschlagen, da eine Wahl als Ratsmitglied aufgrund der Amtszeitbeschränkung gemäss Organisationsreglement ausgeschlossen ist.</p>
Stille Wahl	Art. 56	Liegt nur eine Kandidatur für das Gemeindepresidentium vor, wird diese Person vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 55.
Ersatzwahl im Majorz	Art. 57	<p>¹ Tritt die Gemeindepresidentin während der Amtsdauer zurück, scheidet sie auch aus dem Gemeinderat aus. Für den Rest der Amtsdauer ist eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p> <p>² Wird ein amtierendes Gemeinderatsmitglied gewählt, rückt gemäss den Bestimmungen über die Proporzahlen ein Ersatzmitglied der gleichen Partei oder Wählergruppe nach, welcher die bisherige Gemeindepresidentin angehört.</p> <p>³ Wählbar ist auch eine Person, die dem Gemeinderat bisher nicht angehört. Die Ersatzwahl hat in diesem Fall für den Rest der Amtsdauer keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderates. Die Bestimmungen gemäss Art. 55 Abs. 1 gelangen nur im Rahmen von Gesamterneuerungswahlen zur Anwendung.</p>
Minderheitenschutz	Art. 58	Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

4. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	Art. 59	Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.
Strafen	Art. 60	<p>¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.</p> <p>² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Inkrafttreten	Art. 61	<p>¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen der Einwohnergemeinde Schüpfen vom 27. Mai 2004.</p>

Genehmigung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Pierre-André Pittet Gemeindepräsident	Patrik Schenk Gemeindeschreiber
--	------------------------------------

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. November bis 2. Dezember 2019 in der Gemeindeverwaltung Schüpfen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern vom 25. Oktober, 1. November und 29. November 2019 publiziert.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Patrik Schenk
Gemeindeschreiber